

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2022 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 7. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“ erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“ vom 01.06.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2021 (öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung werden nach den Worten „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“ die Worte „sowie „Landgraben““ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert

2.1) Absatz 3

Der Gebührensatz beträgt je ha:

im Gebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs- und Verkehrsfläche	Zuschlag 100 %	39,50 Euro
b) Waldflächen	Abschlag 20 %	15,80 Euro
c) Wasser, Deich, Heide, Un-, Ödland	Abschlag 50 %	9,88 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche		19,75 Euro

im Gebiet des WBV „Untere Peene“ je ha

e) Gebäude-u. Freifläche, Straßen, Plätze	Zuschlag 300 %	28,40 Euro
---	----------------	------------

g) Wald, Heide, Ödland, Deich, Wasser	Abschlag 50%	3,55 Euro
h) Fließgewässer	Abschlag 90 %	0,71 Euro
i) Landwirtschafts- und Erholungsfläche		7,10 Euro

3. Im § 3 Absatz 3 wird angefügt: „im Gebiet des WBV „Landgraben“

l) Wald 2,83 Euro

2.2) Absatz 5

Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke

j) WBV „Uecker-Haffküste“ je ha Fläche 17,84 Euro

k) WBV „Untere Peene“ je ha Fläche 14,98 Euro erhoben.

Artikel 2

Lesefassung

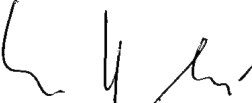
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Leopoldshagen, den 15.12.2022


- Hackbarth -
Bürgermeister



Hinweis nach § 5 Abs. 5

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.